



Postulat Widmer Herbert und Mit. über die Sistierung der Behandlung einer Änderung des Spitalgesetzes und damit zusammenhängender Erlasse (neue Spitalfinanzierung) (Miteinbezug des Kantonsrates in die Aufsicht, Zuständigkeiten des Kantonsrates) (P 861). Eröffnet am: 04.04.2011 Gesundheits- und Sozialdepartement

Antrag Regierungsrat: Ablehnung

Begründung:

Das Postulat fordert den Regierungsrat auf, die Behandlung einer Änderung des Spitalgesetzes zu sistieren, bis die Public Corporate Governance (PCG) Strategie verabschiedet ist.

Der Regierungsrat hat die Botschaft zum Entwurf einer Änderung des Spitalgesetzes und damit zusammenhängender Erlasse nach einer breiten Vernehmlassung verabschiedet (B 2 vom 24. März 2011). Dem Kantonsrat wird die Botschaft bis am 11. April 2011 zugestellt. Die Anhörung in der GASK ist im April und die Gesetzesberatungen in der GASK sind im Mai 2011 vorgesehen. Die 1. Beratung in Ihrem Rat ist in der Juni-Session 2011 vorgesehen.

Die neue Spitalfinanzierung tritt von Bundesrechts wegen am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie erfordert eine kantonale Anschlussgesetzgebung, die mit der besagten Änderung des Spitalgesetzes erfolgen soll. Damit die Änderung des Spitalgesetzes auf den 1. Januar 2012 in Kraft treten kann, ist - unter Berücksichtigung der 2. Lesung und der 60-tägigen Referendumsfrist - die 1. Lesung im Kantonsrat vor den Sommerferien zwingend nötig. Kann die Änderung des Spitalgesetzes nicht wie vorgesehen am 1. Januar 2012 in Kraft treten, kann die neue Spitalfinanzierung im Kanton Luzern nur unzureichend umgesetzt werden. Es ergeben sich insbesondere folgende Konsequenzen:

- Die Aufnahme eines Spitals oder Geburtshauses in die Spitalliste kann nicht vom Erfüllen erweiterter Kriterien abhängig gemacht werden. Damit verliert der Kanton ein wichtiges Steuerungsmittel.
- Der Kanton kann die Vorgabe des Bundes, für die Einhaltung der Aufnahmepflicht zu sorgen, nicht gehörig einhalten.
- Es fehlt eine Rechtsgrundlage für Sanktionen gegen fehlbare Listenspitäler. Beispielsweise können Verstösse gegen Leistungsaufträge sowie gegen Rechte und Pflichten nach KVG nicht geahndet werden.
- Die kantonalen Spitalunternehmen LUKS und LUPS erhalten nach wie vor ein Globalbudget (Objektfinanzierung), obwohl die neue Spitalfinanzierung eine Subjektfinanzierung und eine Trennung zwischen der Abgeltung der stationären und der gemeinwirtschaftlichen Leistungen vorsieht. Das ist systemwidrig.
- Obwohl bereits nach KVG leistungspflichtig für stationäre Leistungen (neu insbesondere für private und ausserkantonale Anbieter), fehlt den kantonalen Behörden eine Rechtsgrundlage für eine Kontrolle der dem Kanton von den Spitälern und Geburtshäusern zugestellten Rechnungen. Der Kanton zahlt, ohne dass er die Möglichkeit hat, den Bestand der Forderung zu prüfen (z.B. hat der Patient oder die Patientin überhaupt Wohnsitz im Kanton Luzern?).

Die Revision des Spitalgesetzes sieht auch in Bezug auf die kantonalen Spitalunternehmen Änderungen vor, die dringend umgesetzt werden sollten. Zu denken ist etwa an die Rechtsgrundlagen für die Rückführung von Unternehmensgewinnen an den Kanton sowie für eine

rollende Investitionsplanung, welche die Unternehmen, denen bekanntlich die Spitalgebäude übertragen wurden, erstellen sollen.

Bei der Erarbeitung der Botschaft B 2 vom 24. März 2011 haben wir in Zusammenarbeit mit dem Finanzdepartement den aktuellen Stand des PCG-Projekts berücksichtigt. Im Bereich der Einsitznahme in Organe sind Kann-Bestimmungen (im Spitalgesetz) und Übergangsfristen (in der PCG-Umsetzung) vorgesehen. Zudem soll die Amtsdauer der Spitalräte auf zwei Jahre verkürzt werden (§ 17 Abs. 1 Entwurf geändertes Spitalgesetz). Deshalb besteht betreffend Umsetzung des PCG im Spitalbereich der notwendige Spielraum. Es ist vorgesehen, dass die GASK bei der 1. Beratung des Spitalgesetzes vom Finanzdepartement über den aktuellen Stand des PCG-Projekts informiert wird.

Aus diesen Gründen beantragen wir, das Postulat abzulehnen.